

**Bekanntmachung  
über die Erteilung von Melderegisterauskünften  
an Parteien und Wählergruppen anlässlich  
der Kommunal- und Europawahlen am 26. Mai 2019**

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten, wie Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (z.B. Jungwähler), sofern die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

**Jede betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.**

Widersprüche sind zu richten an den Bürgermeister der Gemeinde Namborn, Einwohnermeldeamt, Schloßstraße 13, 66640 Namborn.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn im Melderegister bereits eine Auskunftssperre vorliegt oder ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist.

Namborn, den 24. September 2018

Theo Staub  
(Bürgermeister)